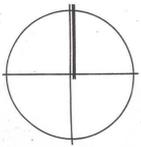


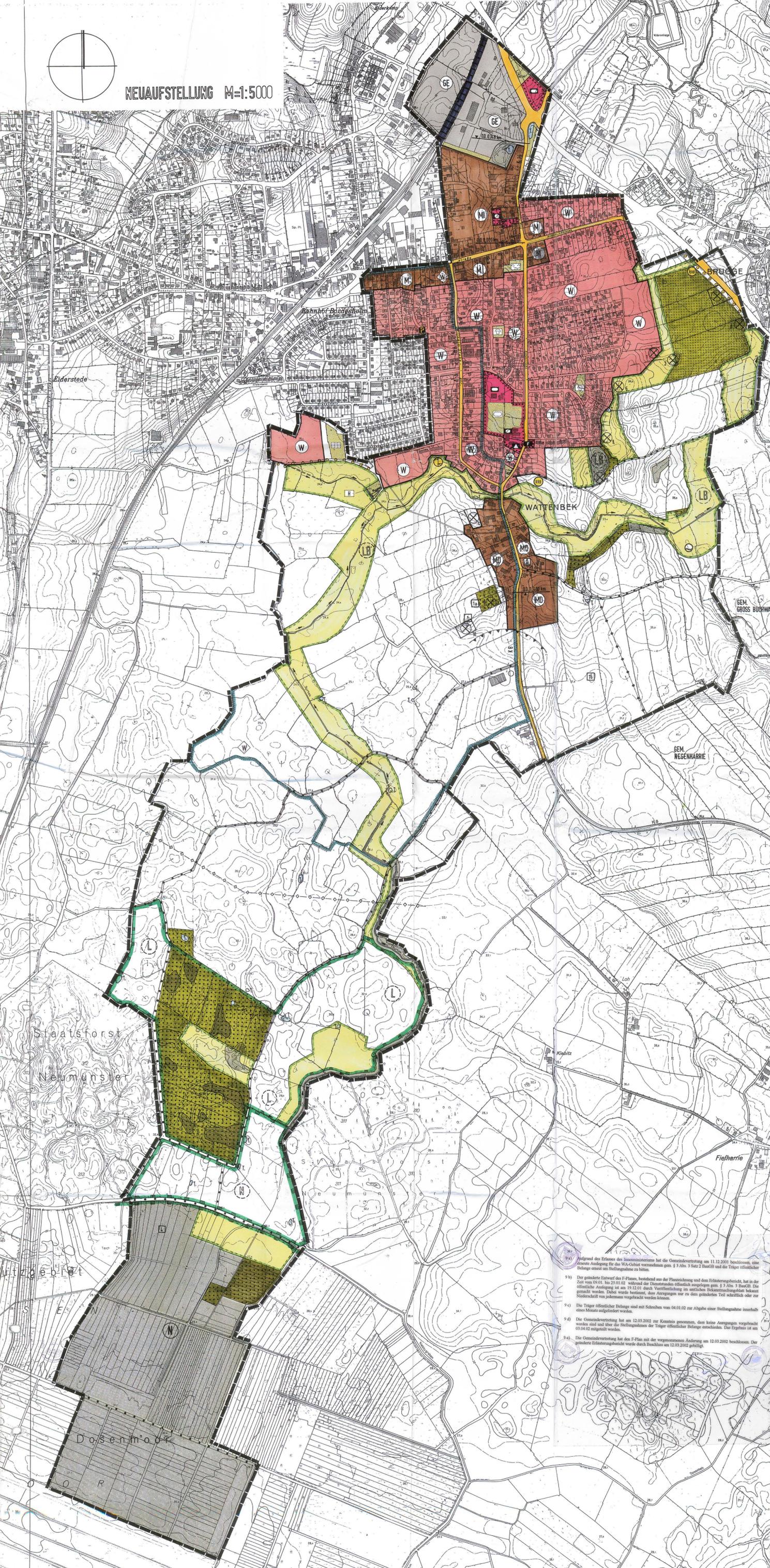
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WATTENBEK

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUVVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1990 (BGBl. I S. 468).



NEUAUFSTELLUNG M=1:5000



1. DARSTELLUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - GEMEINDEGEBIETSGRENZE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 1 BauVVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVVO
	DORFGEBIETE	§ 5 BauVVO
	MISCHGEBIETE	§ 6 BauVVO
	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauVVO
ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF		
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	
	SCHULEN	
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	FEUERWEHR	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	KINDER VERKEHR	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	BAHNANLAGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	WANDER-RAADWEG, VORHANDEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	WANDER-RAADWEG, GEPLANT	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
VERSORGNUNGSANLAGEN UND ANLAGEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN		
	PUMPSTATION	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	REGELWASSERKLEINRECKEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	KV-LEITUNG, ÜBERDRUCK	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	PARK	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	KLEINGÄRTEN	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	HUNDEÜBUNGSPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	FLUSSGESÄSSE, GEPLANT	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	QUELLE	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 9 a BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD, VORHANDEN	§ 5 ABS. 2 NR. 9 b BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN WALD, GEPLANT	§ 5 ABS. 2 NR. 9 b BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 10 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. KENNZEICHNUNGEN

	WASSERSCHUTZGEBIET	§ 10	WHG
	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN, 50 M VON DER UFERLINIE	§ 11	UmschG
	30 m WALDSCHUTZSTREIFEN (WALDRANDSCHUTZGRENZE)	§ 32 Abs. 5	LWaldG
	NATURSCHUTZGEBIET, VORHANDEN	§ 17	UmschG
	NATURSCHUTZGEBIET, GEPLANT		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, GEPLANT	§ 18	UmschG
	SCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL, GEPLANT	§ 20	UmschG
	ENGETRAGENES KULTURDENKMAL	§ 5 Abs. 1	DschG
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL GEMÄSS LANDESAUFNAHME	§ 6	DschG
	GESCHÜTZTE BIOTOPE	§ 15 a	UmschG
	KLEINWÄSSE	§ 15a Abs. 1 Nr. 5 UmschG	
	NATURNAHES FLUSSGESÄSSE	§ 15a Abs. 1 Nr. 5 UmschG	
	ORTSDURCHFARTSGRENZE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	BauGB
	GRENZE DER ANBAUVERBOTSZONE, BEI LANDESTRASSEN 20 m, BEI KREISSTRASSEN 15 m		
	KENNZEICHNUNG VON FÜR BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNGSVORSEHRE FLÄCHEN, DENEN SICH ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SEIN KÖNNEN	§ 5 Abs. 3 Nr. 3	BauGB
	EMISSORABRISZ ZUM LANRWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB (NASTRETFÄHIG) r = 100 m	§ 5 Abs. 2 Nr. 6	BauGB
	ERHALTENE MINERALLEITUNG		

- ### VERFAHRENSVERMERKE :
1. AUFGESETZT ANFORDERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1998, DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 18.12.1998 ERFÜHRT.
 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 11.07.2000, DURCHFÜHRT.
 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.08.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.03.2001 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 23.03.2001 BIS 26.08.2001 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ANFEHRLICHKEIT NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VOM ALLEN INTERESSIERTEN SOWOHL ÖFFENTLICH ALS AUCH SCHREIFLICH, GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.03.2001 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.06.2001, 14.11.2000 U.Ä. GEMÜSST. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT, 06.03.2001.
 7. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZP) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 05.11.2001 BIS 14.11.2001 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER ANFEHRLICHKEIT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VOM ALLEN INTERESSIERTEN SOWOHL ÖFFENTLICH ALS AUCH SCHREIFLICH, GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.03.2001 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 28.08.2001 BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILDET.
 9. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHIED VOM 04.10.2001, 13.03.2002, 14.11.2000 U.Ä. GEMÜSST. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT, 06.03.2001.
 10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT, DIE NERBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VON SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT, DIE ERFÜLLUNG DER NERBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM 02.11.2001 BESTÄTIGT.
 11. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER GENEHMIGUNGSZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 14.11.2001 GEMÜSST. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT, 06.03.2001.

WATTENBEK, den 09.06.2002

SEIHEL

BÜRGERMEISTER

